

**Vorschläge der  
Bundespsychotherapeutenkammer zur  
Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen  
zur Psychotherapieausbildung im Zuge der  
Europäischen Vereinheitlichung der  
Studienabschlüsse Bachelor und Master  
(„Bologna-Prozess“)**

**31.1.2006**

## I. Ausgangslage

1999 beschlossen die europäischen Bildungsminister auf einer Konferenz in Bologna, Studiengänge und Studienabschlüsse in Europa bis 2010 zu harmonisieren. Dieser sogenannte „Bologna-Prozess“ hat zum Ziel, Diplom-Studiengänge durch differenzierte zweistufige Studiengänge mit einem Bachelor-Abschluss in der ersten Stufe und einem Master-Abschluss in der zweiten Stufe zu ersetzen.

Eine erste Umsetzung in Deutschland erfuhr der Bologna-Prozess mit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG). Dort ist in § 2 Abs. 5 das Internationalitätsgebot verankert, das die internationale Zusammenarbeit auch unter Berücksichtigung ausländischer Studierender fordert. Das neue HRG regelt in § 19 auch die Details der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge.

Der B.A. (Bachelor of Arts) bzw. B.Sc. (Bachelor of Science) soll demnach ein vollwertiger Studienabschluss sein, auch wenn er vom Umfang her in der Regel nur ein dreijähriges Studium umfasst. Nach der Intention der Kultusministerkonferenz soll der Bachelor formal berufsqualifizierend sein und damit für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung führen.

Auf der Basis eines B.A./B.Sc.-Studiums soll sich dann ein Master-Studium – welches es ebenfalls als M.A. [Master of Arts] und M.Sc. [Master of Science] gibt - von in der Regel ein bis zwei Jahren anschließen können. Dabei soll der Zugang zum Master-Studium für Bachelor-Absolventen unterschiedlicher Fächer möglich sein und auch für solche, die nach dem Bachelor bereits praktische Berufserfahrung gesammelt haben. Insgesamt soll eine deutlich höhere Flexibilität der Studiengangwahl geboten werden; das Master-Studium soll dabei der gezielten Vertiefung des Basisstudiums dienen. Baut ein Master-Studium direkt auf einen Bachelor-Studiengang auf, so wird diese Abfolge als konsekutiv bezeichnet. Die Gesamtdauer konsekutiver Studiengänge darf 5 Jahre nicht überschreiten (nicht eingeschlossen die Psychotherapieausbildung).

## II. Problemstellung

Das Psychotherapeutengesetz verlangt als Eingangsvoraussetzung für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/-in (PP) „eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt und gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat“. Ähnlich verhält es sich mit der Eingangsvoraussetzung für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP). Neben den Psychologen können auch einige weitere Berufsgruppen wie Pädagogen, Sozial- und Heilpädagogen die KJP-Ausbildung beginnen.

Im Psychotherapeutengesetz findet sich jedoch keine genauere Spezifizierung des benötigten Abschlusses. Vor dem Hintergrund der Neufassung der Studienabschlüsse durch den Bologna-Prozess wird eine Revision des Psychotherapeutengesetzes notwendig. Es muss geklärt werden, ob der „Bachelor“ oder der „Master“ die angemessene Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung zum/zur PP bzw. zum/zur KJP darstellen soll. Oberste Priorität aller Überlegungen hat dabei der Erhalt der bisherigen hohen Standards bei der Ausbildung von PP und KJP sowie die qualitative und quantitative Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung.

## III. Änderung des Psychotherapeutengesetzes

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 ist

1. für eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten

a) eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene **Diplom-, Master-, Magister- oder Promotions-** Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt.

- b) ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder
- c) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie,“

**Begründung:**

Der hohe fachliche und wissenschaftliche Qualitätsstandard der Ausbildung, wie er für einen approbierten Heilberuf aus Sicht der Patienten und der Gesellschaft unabdingbar ist, muss gewahrt bleiben. Dieser ist insbesondere auch deshalb erforderlich, um den ständigen wissenschaftliche Fortschritt kritisch zu würdigen und in der beruflichen Praxis nutzbar zu machen. Die Ausbildungsqualität eines Diplom- bzw. Magister-Abschlusses oder auch der Abschluss eines Promotionsvorhabens im Studiengang Psychologie, die diesen Qualitätsstandard bislang sicherstellt, kann nur durch einen Master-Abschluss gehalten werden. Nach dem Wortlaut der aktuellen Fassung des PsychThG könnte allerdings auch ein Bachelor-Abschluss für die Zulassung zur Psychotherapie-Ausbildung ausreichend sein.

Dies ist aber aus mehreren Gründen abzulehnen:

- a) Ein Bachelor-Studium vermittelt nicht die umfassende wissenschaftliche Methodenkompetenz und vertiefte forschungsbezogene Expertise, die für den Erhalt der hohen Qualitätsstandards bei der Ausbildung zum/zur PP erforderlich ist. Wenn man bedenkt, dass die Studieninhalte eines Bachelor-Studiums nur „der Vermittlung von transferfähigem Basiswissen zusammen mit der Entwicklung von Schlüsselqualifikationen“ dienen sollen (Wissenschaftsrat, 2000), so steht außer Frage, dass der Bachelor-Studiengang noch keine adäquate Vertiefung in klinischer Psychologie leisten kann, obgleich das PsychThG genau diese Qualifizierung verlangt. Die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen, die eine qualitätsgesicherte Psychotherapie erfordert, werden in einem 6-semesterigen berufspraktisch orientierten Bachelor-Studiengang kaum vermittelbar sein. Evidenzbasierte Psychotherapie erfordert die Einschätzung der Relevanz wissenschaftlicher Forschung für den Versorgungsalltag. Die dafür notwendige Qualifikation lässt sich neben den bereits heute anerkannten Studien-

abschließen Diplom und Magister nur in einem Masterstudiengang erwerben. Studierende können nach sechs Semestern Bachelor-Studium noch nicht über die umfassenden Methodenkompetenzen, die Breite des Wissens und die Tiefe der Expertise verfügen, die für die psychotherapeutische Ausbildung erforderlich ist.

- b) Ferner ist bei einer Anerkennung des Bachelor-Abschluss als hinreichendes Kriterium für die Zulassung zur PP-Ausbildung zu befürchten, dass die Eigenständigkeit des Berufsstandes unterlaufen wird. Der Status von Psychotherapeuten als verkammerte Heilberufe wird geschwächt, wenn wissenschaftlicher Hintergrund lediglich der Bachelor-Abschluss ist. Diese Tendenz wird besonders deutlich im Vergleich zur Ärzteschaft werden, deren akademische Ausbildung unverändert mit dem Staatsexamen und nicht mit einem Bachelor abgeschlossen wird. Faktisch wäre damit die mit Einführung des Psychotherapeutengesetzes intendierte Gleichstellung der PP und KJP mit den Ärzten wieder aufgehoben.
- c) Schließlich ist zu befürchten, dass Bestrebungen zur Kostenersparnis im Gesundheitswesen dazu führen, dass zu einem ganz überwiegenden Teil Bachelor-Absolventen mit niedrigeren Gehaltsansprüchen als Master-Absolventen die Positionen bisheriger Diplom-Psychologen einnehmen werden, aber wegen ihrer geringeren Qualifikation anderen Berufsgruppen, z. B. im Range eines medizinischen Assistenzberufes, untergeordnet werden. Damit würde sich die Vergütung auch eher an anderen Berufsgruppen, etwa Diplom-Pflegepädagogen oder Diplom-Physiotherapeuten, orientieren, was massive Einkommensverluste für den gesamten Berufsstand zur Folge hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, explizit klarzustellen, dass ein Bachelor-Abschluss allein nicht zur Psychotherapieausbildung berechtigt.

Der in der jetzigen Fassung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) PsychThG enthaltene Verweis auf § 15 Abs. 2 Satz 1 HRG kann entfallen. Dieser Satz ist in der aktuellen Fassung des HRG nicht mehr enthalten.

2. § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 ist

2. für eine Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
  - a) eine der Voraussetzungen nach Nummer 1,
  - b) die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene **Diplom-, Master-, Magister- oder Promotions-**Abschlussprüfung in den Studiengängen **Soziale Arbeit, Pädagogik, Sozial- oder Heilpädagogik, die Psychologie einschließlich psychologischer Diagnostik sowie Methoden der empirischen Sozialforschung einschließt und deren Prüfungsinhalte einen Schwerpunkt auf die Altersgruppe Kinder und Jugendliche legen.**
  - c) ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik oder
  - d) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

### **Begründung:**

Auch im Rahmen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapieausbildung sprechen die gleichen, bereits oben gemachten Erwägungen gegen die Anerkennung des Bachelor-Abschlusses als hinreichendes Zulassungskriterium für die Ausbildung. Nicht zuletzt im Interesse der Gleichbehandlung aller Ausbildungsteilnehmer muss notwendige Voraussetzung für die Ausbildung zum/zur KJP auch hier entweder ein Master-Abschluss oder der klassische, bislang schon anerkannte Abschluss Diplom, Magister bzw. Promotion sein.

\*

**3. § 5 Abs. 3 PsychThG erhält folgende Fassung:**

„Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere abgeschlossene Ausbildung **oder ausbildungsäquivalente Studienanteile des Masterstudienganges** im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. **Anrechenbar als ausbildungsäquivalente Studienanteile des Masterstudienganges sind nur solche Studienanteile, die sich auf eingehende Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 beziehen.**“

**Begründung:**

Die Profilbildung in den Master-Studiengängen wird auch zu besonderen Schwerpunktsetzungen bei den Studieninhalten im Bereich der klinischen Psychologie führen. Wenn im Rahmen dieser Schwerpunktsetzungen Qualifikationen und Kompetenzen erworben werden, die denen der Ausbildung nach Absatz 1 gleichwertig sind, sollten diese auf die Ausbildung angerechnet werden können. Dadurch kann verhindert werden, dass es durch die Einführung der konsekutiven Studienabschlüsse Bachelor und Master und dem Erhalt des hohen wissenschaftlichen und fachlichen Niveaus der akademischen Qualifikationsphase zu einer Verlängerung der gesamten Qualifikationsphase (Studium zzgl. Ausbildung) kommt. Zugleich wird damit der Forderung Rechnung getragen, Redundanzen der Ausbildungsinhalte, die sich angesichts der Komplexität und der Vielfalt des vermittelten Stoffes nicht immer vermeiden lassen, sinnvoll zu reduzieren.

Die Anrechnung bezieht sich ausdrücklich auf die Ausbildung nach Abs. 1, d. h. auf die therapeutische Ausbildung, nicht auf die Zugangsvoraussetzungen. Die Zugangsvoraussetzungen, d.h. die Tatsache, dass ein Studium der Psychologie, Sozialpädagogik bzw. Pädagogik verlangt wird, sind nicht davon berührt. Es geht allein um die Frage, ob Teile einer anderen Ausbildung oder erworbene Spezialisierungen im Rahmen des Master-Studiums auf die Ausbildungen zum PP bzw. KJP angerechnet werden können.